

Bericht und Anfragen im Zusammenhang mit § 44 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und Art. 40 (3) Brandenburgische Landesverfassung (Anfrage 10/04/13)

Bürger haben sich mit Fragen an die Fraktion im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit der freien Landschaft und zu Gewässern gewandt. Neben der schon bekannten Lage an der Spree in Hangelsberg werden von uns beispielhaft Situationen am Elsensee und Baberowsee im OT Kagel benannt:



Elsensee Bild 1.1 bis 1.3



Seezugang – Am Wasser - gesperrt



Seezugang – Am Wasser/Am Elsengrund 14 gesperrt

Baberowsee Bild 2.1 bis 2.3



Siedlerweg in Richtung Westen gesperrt



Siedlerweg/Seezugang in Richtung Westen – Betreten verboten und weiter hinten gesperrt

Bauernsee Bild 3.1 bis 3.3



Straße Seeblick mit Seezugang gesperrt

Baberowsee Bild 4



Brücke über Lichtenower Mühlenfließ/Siedlerweg-Am Graben

Daraus ergeben sich vorläufig folgende Fragen:

1. Ist folgende Rechtslage richtig wiedergegeben?
„Der öffentliche Zugang zu Gewässern ist in Brandenburg in Art. 40 Absatz 3 der Landesverfassung (LV) verankert. Die Umsetzung dieses Staatszieles richtet sich an das Land, die Landkreise und die Kommunen.“
2. Ist in Grundstückskaufverträgen der Gemeinde eine Regelung sinngemäß wie folgt enthalten?
„Bei der Verwertung (also Verkauf, Vermietung, Verpachtung) von Grundstücken, über die ein freier Zugang zu Gewässern besteht oder die die Möglichkeit zu einem freien Zugang bieten, ist durch vertragliche Regelung sichergestellt, dass dieser Zugang erhalten bleibt oder entsprechend hergestellt wird.“
Wenn nein warum nicht?
3. An welchen Gewässern/Gewässerabschnitten in der Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Zugang für die Öffentlichkeit aus Sicht der Verwaltung ungehindert möglich? Bitte Kartenauszüge beifügen.
4. Zu Baberowsee Bild 4:
 - 4.1 Wer ist Eigentümer der Brücke?
 - 4.2 Handelt es sich beim Siedlerweg/Am Graben um eine öffentliche Straße?
 - 4.3 Ist diese Brücke in ihrer Tragfähigkeit begrenzt und für Feuerwehr/Krankenwagen/Müllentsorgung ohne Einschränkungen passierbar?
 - 4.4 Wann wurde diese Brücke letztmalig auf ihre Standsicherheit/Verkehrssicherheit untersucht und welches Ergebnis ergab diese Untersuchung? Liegt ein Holzgutachten vor?
 - 4.5 Wohnen im Bereich nördlich des Lichtenower Mühlenfließes und der Brücke Anwohner mit Hauptwohnsitz?
 - 4.6 Auf Grund welcher Rechtsgrundlage ist der Siedlerweg (Bild 2.1 bis 2.3) gesperrt und wer hat dies veranlasst?
5. Welche rechtliche Vorgehensweise der Vorsorgemaßnahmen empfiehlt die Verwaltung für den Bauern- und Liebenberger See (ehemals BVVG-Eigentum) um den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ufern zu erhalten bzw. zu ermöglichen?
6. Welche Empfehlungen kann die Verwaltung geben um Ziele aus Frage 1 und 2 umzusetzen?

gez. Kohlmann